

# Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 51.

Neustrelitz, den 27. Juli 1931.

1931. Nr. 4.

**II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 275. Gehaltskürzung. 276. Auszahlungstermine für Dienstbezüge. 277. Grund- und Hauszinssteuer. 278. Kirchensteuererhebung. 279. Schriftverkehr und Aktenzeichen. 280. Kirchl. Amtsblatt.

**III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

## II. Abteilung:

(275.) Verordnung vom 27. 6. 1931 über **Gehaltskürzung**. Gemäß § 8 Abs. 2 des 2. Teils der Reichs-Notverordnung vom 5. 6. 1931 (RGBl. S. 283) wird vorbehaltlich endgültiger Beschlußfassung des Kirchentags verordnet:

Vom 1. Juli 1931 ab ist im gesamten Gebiet der Landeskirche bei allen Dienstbezügen einschl. derjenigen der Angestellten, die in den §§ 2 und 4 des 2. Teils der genannten Notverordnung vorgesehene weitere Gehaltskürzung und die Aenderung der etwaigen Kinderzuschläge durchzuführen.

Bei den bereits von der Kürzung von 18 v. H. betroffenen Geistlichen, Kirchenverwaltungsbeamten und Organisten (vergl. Kirchl. Amtsblatt S. 236 Nr. 146, S. 237 Nr. 148) findet jedoch eine weitere Kürzung des Gehalts und des Zuschlags für das erste Kind nicht statt; desgleichen unterbleibt die Erhöhung der Zuschläge für die dritten und weiteren Kinder, soweit Erziehungsbeihilfen aus dem Härtefonds (Haushaltsplan Kap. V. Titel 9) gewährt werden.

(276.) Verordnung über **Auszahlungstermine** für Dienstbezüge. Gemäß § 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zur Reichs-Notverordnung vom 18. 7. 1931 (RGBl. S. 382) wird vorbehaltlich endgültiger Beschlußfassung des Kirchentags verordnet:

Bis auf weiteres sind im gesamten Gebiet der Landeskirche die monatlich im Voraus fälligen Dienstbezüge zur Hälfte am bisherigen Auszahlungstage, im übrigen 10 Tage später, die für längere Zeiträume im Voraus fälligen Bezüge in halbmonatlichen Teilbeträgen am 1. und 15. jedes Monats auszuzahlen. Die Auszahlungstermine von nachträglich (postnumerando) zahlbaren Bezügen bleiben unberührt.

(277.) Verordnung über Zahlung von **Grund- und Hauszinssteuern**. Gemäß Reichs-Notverordnung vom 20. 7. 1931 (RGBl. S. 385) tritt zu rückständigen, nicht ausdrücklich gestundeten Steuern, die nicht bis zum 31. Juli 1931 nachentrichtet werden, für jeden folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag von 5 v. H.

Die im Rundschreiben vom 16. 7. 1931 angeordneten Grund- und Hauszinssteuerzahlungen sind daher unverzüglich zu bewirken, soweit sie nicht ausdrücklich gestundet sind. Das Gleiche gilt für die sonstigen fälligen Grund- und Hauszinssteuerbeträge. Die Zahlung ist, soweit nicht Einspruch erhoben ist, unter Vorbehalt der Rückforderung zu leisten.

Bei Unmöglichkeit der Zahlung ist unter Darlegung des Sachverhalts, Angabe des nächstmöglichen Zahlungstermins und Hinweis auf die unbedingte Sicherheit der Steuerforderung Stundung zu beantragen.

Im übrigen bleibt der Inhalt des Rundschreibens, besonders das grundsätzliche Bestreiten der Steuerpflicht, unberührt.

(278.) Verordnung über die **Kirchensteuererhebung**. Die äußerst schwierige Zeitlage erfordert von den Kirchengemeinderäten eine ganz besondere Sorgfalt bei der Kirchensteuererhebung, und zwar in zweierlei Hinsicht.

I. Einerseits ist jeder Steuerbetrag, auch von Fortziehenden, und jeder Steuerpflichtige, auch neu Zuziehende und beitragspflichtige Haus söhne und -töchter, nach Möglichkeit zu erfassen. Auf § 17 der Ausführungsbestimmungen wird verwiesen. Im einzelnen wird angeordnet:

1. Die Mitteilungen gemäß § 8 der Ausf.-Best. sind auf Grund der nach § 4 berichtigten Listen bis zum 10. August einzureichen mit Angabe der vermutlichen Höhe des unvermeidlichen Ausfalls.
2. Die in § 10 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Zahlungsaufforderungen für die 1. Rate sind in allen Gemeinden vorzunehmen; die Einforderung in Raten ist auch für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung; bei Buchungsschwierigkeiten bei den Steuerlisten des Finanzamtsbezirks Neustrelitz sind statt der Randvermerke Abkürzungen oder auf einen Bemerkungen-Nachtrag verweisende Ziffern einzutragen.
3. Ueberweisungen erfolgen jedesmal, wenn 100 *RM*, in kleinen Landgemeinden 50 *RM* eingekommen sind.

II. Andererseits ist die Not zahlreicher Gemeindeglieder zu beachten. Von § 4 Abs. 2 c ist Gebrauch zu machen; die Wohlfahrtsämter werden zu Auskünften gern bereit sein. Erlaßanträge sind beschleunigt zu bescheiden, Mißverständnisse durch freundliche Aufklärung auszugleichen. Selbstverständlich ist an sich die Kirchensteuerpflicht ebenso ernst zu nehmen wie andere Steuerpflichten.

Eine Senkung des Einkommens gegenüber dem für die Steuerberechnung maßgebenden Einkommen von 1930 (vergl. § 7) oder ein vom Finanzamt unbeachteter mangelnder Vermögensertrag bei einer nach der Vermögensteuer berechneten Kirchensteuer (vergl. §§ 18 Abs. 2, 20 Abs. 1) ist ohne Zutritt ganz besonderer Umstände kein Erlaßgrund. Häufig kann schon durch Bewilligung monatlicher Ratenzahlungen, möglichst nicht über Oktober hinaus, geholfen werden.

(279.) Verordnung über den amtlichen **Schriftverkehr und Aktenzeichen**. Im Geschäftsbetrieb des Oberkirchenrats werden 3. St. Aktenzeichen eingeführt; die der Generalakten richten sich nach Hauptgruppen (z. B. G. A. III 41), die für örtliche Angelegenheiten nach Propstei (röm. Ziffern) und Anfangsbuchstaben des Kirchspiels. In allen Antwortschreiben an den Oberkirchenrat ist künftig oben links anzugeben: „Dort. A.-Z. . . .“, Tgb. Nr. . . .“ Verschiedene Angelegenheiten sind auf gesonderten Blättern zu behandeln. Vgl. auch S. 73 Nr. 84 und S. 237 Nr. 269.

(280.) Verordnung über das **Kirchliche Amtsblatt**. Der heutigen Nummer liegt Titelblatt und Inhaltsverzeichnis der Jahrgänge 1920—1930 bei. Diese Jahrgänge sind, soweit nicht schon geschehen, unter Voransetzung von Titelblatt und Verzeichnis einbinden zu lassen. Vgl. auch S. 22 Nr. 7.

### III. Abteilung:

1. In der Verordnung über **Pfarrauseinanderetzungen**, Kirchl. Amtsblatt S. 234, in dem Absatz über Deputatholz, 4. Zeile, muß es heißen: auf jedes Wintervierteljahr (statt: halbjahr).

2. Die Kollektenerträge für das **Hainsteinwerk** sind durch die Herren Pröpste zu überweisen an das Postcheckkonto des Vereins Hainsteinwerk E. V., Berlin Nr. 32127.

3. Eine **Harmoniumweihe** war in Goldenbaum am Pfingstsonntag, 25. Mai, und in Weisdin am 3. Sonntag nach Trinitatis, 21. Juni.

4. Der **Mecklenburgische Landesverband für Kinderergottesdienst** gibt bekannt, daß alle ihm angeschlossenen Kinderergottesdienste des Landes für ihre Leiter, Helfer und Kinder durch ihre Zugehörigkeit zum Landesverband in allen auf den Kinderergottesdienst sich beziehenden Angelegenheiten, also in der Kirche, auf dem Kirchenwege, bei Feiern und Wanderungen, Ausflügen und Hausbesuchen gegen Unfälle jeder Art versichert sind. Eintretenden Falls ist darüber ausführlich zu berichten an den Schriftführer Pastor Morich-Wismar.

#### 5. Tagungen.

Verneuerener Wochen in Urspring vom 10. August bis 13. September. Unterkunft und Verpflegung täglich 6 *R.M.* Alles Nähere durch Dr. Hell, Kloster Urspring bei Schellkingen, Post Blaubeuren.

Soziallehrgang für Theologen in der Ev.-Soz. Schule Spandau, Johannesstift vom 15. bis 25. September. Leiter Prof. D. Dr. Brunstäd-Rostock. Anmeldungen an die Geschäftsstelle des Stifts.

Arbeitstagung der „Pastoralen Arbeitsgemeinschaft Ost-Mecklenburg“ vom 14. bis 17. September im Kurhaus Glesensee bei Malchow. Hauptthema: Erziehung im Lichte des Evangeliums; Referent: Landesbischof D. Rendtorff-Schwerin. Anmeldungen bis 10. September bei Pastor lic. Vohberg-Waren.

#### 6. Bücheranzeigen.

Schriften des Evangelischen Bundes, Berlin W. 10, Friedrich Wilhelmstraße 2a: Unser Kampf gegen das Freidentertum, 40 Pf.; Gustav Adolf als Protestant, 50 Pf.; Vertreibung der Salzburger, 50 Pf.; Luther-Weiheabende, 75 Pf.; Kulturbolschewismus und deutsche Jugend, 40 Pf.; Freiherr von Stein, 40 Pf.; Nationalsozialismus und Protestantismus, 70 Pf.; Tannenbergbund und Christentum, 50 Pf.

Vier Irrtümer des Tannenbergbundes. Von Pastor Handmann, Provinzialpfarrer für Volksmission in Pommern. Wichernverlag in Berlin-Spandau, 15 Pf. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin, Schelfstraße Nr. 33.

Die Berliner Kirchenkonferenz von 1846. Ein Grundstein des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Verlag Chr. Scheufele, Stuttgart, Christophstraße 26. Von D. v. Zeller, Konsistorialpräsident i. R., 80 Pf.

Die rechtliche Natur des Deutschen evangelischen Kirchenbundes. Von D. Berner, Vicepräsident des preußischen Oberverwaltungsgerichts i. R.

„Stockholm“. Internationale sozial-kirchliche Zeitschrift. Herausgegeben im Auftrag der Internationalen Instituts-Kommission von D. Adolf Keller, Genf. Deutscher Schriftleiter Professor D. Titius, Berlin. Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen. Jährlich 10 *R.M.*

Die drei letzten Schriften vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß empfohlen.

**7. Personalnachrichten.** Der Kirchentagsabgeordnete Bicker-Ramelow ist am 10. Juni gestorben. Der Pastor lic. Pleß ist zum 1. Juli nach Prerow in Pommern versetzt worden; als sein Nachfolger zum 1. August ist der Pastor Rechlin-Prillwitz am 26. Juli als Pastor in Wesenberg eingeführt worden.

8. Dem Amtsblatt liegt an ein **Flugblatt**: Brüder in Not.

Neustrelitz, den 27. Juli 1931.

Der Oberkirchenrat.

D. Tolzien.

### Nachtrag:

Die Verordnung Nr. 277 (S. 250) über Zahlung von **Grund- und Hauszinssteuern** erhält folgenden 4. Absatz:

Diese Verordnung gilt nur für das Land Rügen. Für das Land Stargard hat das Reichsgericht nach soeben eingegangener Entscheidung festgestellt, daß die Heranziehung des Grundbesitzes der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche zur Grundsteuer mit den Art. 173, 138 der Reichsverfassung unvereinbar ist; Zahlung braucht demnach nicht geleistet zu werden; weitere Anordnungen folgen.

Neustrelitz, den 27. Juli 1931.

Der Oberkirchenrat.

D. Tolzien.